

Nutzungsordnung der Kletteranlage der DAV Sektion Rostock e.V.



1. Betreten der Kletteranlage und Kletterberechtigung

1.1 Vor der ersten Nutzung der Kletteranlage muss eine Selbstauskunft ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben werden.

1.2 Die Kletteranlage darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden.

Berechtigte Personen sind:

a) Personen, im Besitz einer gültigen Nutzerkarte, die diese Nutzerkarte vorweisen können

und im Besitz eines DAV Kletterscheins „Vorstieg“ oder „Toprope“ sind.

b) Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. klettern.

c) Personen, die unter Aufsicht von Fachpersonal (Fachubungsleiter_innen oder Kletterbetreuer_innen) klettern.

d) Personen, die an Veranstaltungen, Vereinsgruppenterminen oder Wettkämpfen der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. teilnehmen.

1.3 Nicht berechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr. Ausnahmen sind:

a) Kinder und Jugendliche in den Kinder- und Jugendgruppen der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V.

b) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V.

c) Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.

1.4 Berechtigt sind zusätzlich natürliche und juristische Personen, die kommerziell tätig sind und einen Vertrag mit der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. haben.

1.5 Ausnahmen können mit der/dem Sport- und Ausbildungsreferent_in der Sektion vereinbart werden.

2. Zugang und Öffnungszeiten

2.1 Die Anlage darf nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten über die vorgesehenen Zutrittswege betreten werden. Die Öffnungszeiten werden auf den Internetseiten der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. bekannt gegeben.

2.2 Über Ausnahmen und Sonderveranstaltungen entscheidet der/die Sport- und Ausbildungsreferent_in.

3. Nutzung der Anlage

3.1 Bei Gewitter oder Schnee-/Eisglätte darf die Wand nicht beklettert werden.

3.2 Bei Dunkelheit darf die Anlage nur mit entsprechender Beleuchtung beklettert werden.

3.3 Die Wand darf nur mit sauberen Sport- oder Kletterschuhen beklettert werden.

3.4 Die Anlage ist pfleglich zu behandeln und im sauberen Zustand zu belassen.

3.5 Die Anordnung der Griffe und Touren in der Anlage darf nur nach Rücksprache mit der Interessengemeinschaft Kletteranlage der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. verändert werden.

3.6 Bouldern (seilfreies Klettern) ist bis zu einer Tritthöhe von 60 cm über dem Boden erlaubt. Das Queren von eingehängten Routen ist untersagt. Eine Behinderung anderer Kletterer ist zu unterlassen.

3.7 Das Aussteigen über die Umlenkung hinaus ist verboten.

3.8 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.9 Das Seil muss korrekt in den Umlenker eingelegt werden. Als korrekt hergestellte Umlenkung gelten zwei Umlenkkarabiner bzw. mindestens ein geschlossener Schraubkarabiner. Pro Umlenkung darf nur ein Seil eingehängt werden. Beim Nachsteigen bzw. Klettern im Toprope müssen die Expressschlingen ggf. im Nachstiegs-/Topropeseil eingehängt sein, wenn ein Herauspendeln im Nachstieg/Toprope vermieden werden muss.

3.10 Es dürfen nur Seile mit einer Länge von mindestens 30m verwendet werden.

3.11 Ausbildung und Einweisung in die Sicherungstechnik dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch ausgebildete Personen und von durch die Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. berechtigten Personen erfolgen.

3.12 Die Benutzung von mobilen Telefonen, MP3 Playern oder ähnlichen Geräten ist im Sturz- und Gefahrenbereich der Anlage untersagt.

3.13 Personen die nicht aktiv klettern oder sichern, haben sich außerhalb des Sturz- und Gefahrenbereiches der Kletterwand aufzuhalten.

3.14 Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.15 Die Anlage ist vor jeder Benutzung einer visuellen Inspektion zu unterziehen. Der Sturzraum ist freizuhalten.

3.16 Schäden an der Anlage müssen umgehend der/dem Sport- und Ausbildungsreferent_in oder der Geschäftsstelle der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e. V. gemeldet werden.

3.17 Nach und während der Benutzung müssen alle Türen geschlossen werden.

3.18 Jeder Kletterer ist verpflichtet sich mittels Chip einzuchecken.

3.19 Auf der gesamten Anlage herrscht Alkohol und Rauchverbot.

3.20 Die Benutzung von Lautsprechern ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die/der Sport- und Ausbildungsreferent_in/en.

4. Interessengemeinschaft

4.1 Die Interessengemeinschaft Kletteranlage vereinigt natürliche Personen, welche für die Gestaltung der Kletteranlage zuständig sind.

4.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Interessengemeinschaft sind der/dem Sport- und Ausbildungsreferent_in und weitere interessierte Mitglieder der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. Interessierte Mitglieder sind alle Personen, die an der Entwicklung der Kletteranlage mitwirken. Zur Entwicklung der Kletteranlage zählen das Schrauben von Routen und bauliche oder organisatorische Arbeiten sowie die Teilnahme an regelmäßigen Arbeitseinsätzen an der Kletteranlage sein.

4.3 Die stimmberechtigten Mitglieder der Interessengemeinschaft werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. bestätigt. Jedes Mitglied der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. ist vorschlagsberechtigt.

4.4 Die Interessengemeinschaft hat u.a. folgende Aufgaben und kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Punkte beschließen:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch in der Nutzung und Entwicklung der Kletteranlage
- b) Koordination und Durchführung der baulichen und organisatorischen Arbeiten
- c) Erstellung eines Routen- und Schraubplanes für die Kletteranlage
- d) Entscheidung über das An- und Abschrauben von Routen
- d) Erstellen von „Sicherheitsstandards“
- e) Abstimmung mit den für die in der Sektion Rostock zuständigen Personen für Ausbildungen an der Kletteranlage
- f) Gewährleistung eines ordentlichen Zustandes der Kletteranlage inklusive der benötigten Materialien

4.5 Die Treffen der Interessengemeinschaft sind vereinsöffentlich. Alle Mitglieder der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. können beratend teilnehmen.

5. Haftung und Schadenersatz

5.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Klettern ist immer mit der möglichen Gefahr einer Verletzung, eines Unfalls oder eines folgenschweren Sturzes verbunden. Jeder Benutzer der Anlage klettert auf eigene Gefahr.

5.2 Eltern haften für ihre Kinder.

5.3 Auf persönliches Eigentum ist zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

5.4 Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind ausgeschlossen.

5.5 Für nicht volljährige Personen müssen die Erziehungsberechtigten die Einverständniserklärung für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr unterschreiben. Die Sorgeberechtigten volljähriger Nutzer übernehmen schriftlich auch die Haftung für solche Schäden, die von ihren Kindern bzw. ihrer Sorgeberechtigung unterliegenden Personen zu vertreten sind.

5.6 Mit dem Erwerb der Nutzerkarte versichert der Benutzer, dass er über die vom DAV anerkannten Kletter- und Sicherheitskenntnisse verfügt, die Gefahren des Kletterns kennt und die anerkannten Sicherheitstechniken anwenden wird.

6. Hausrecht

6.1 Der Vorstand der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V., die/der Sport- und Ausbildungsreferent_in und die von ihm/ihr beauftragten Personen üben an der Kletterwand das Hausrecht aus. Sie kontrollieren die Berechtigung der Nutzer. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

6.2 Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann durch den Vorstand, die/der Sport- und Ausbildungsreferent_in oder deren durch die Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V. Beauftragten von der Benutzung ausgeschlossen werden.

6.3 Das Recht der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins e.V., Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

6.4 Zusätzlich zur Nutzungsordnung gelten die verbindlichen Kletterregeln des Deutschen Alpenvereins. Diese sind Online und an der Kletteranlage einzusehen.

Rostock den

Sport und Ausbildungsreferent

.....

1. Vorsitzender

.....